



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

V. Funk

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

V. Funk A. Rundfunk

1. Wer eine Rundfunkempfangsanlage errichten oder betreiben will, bedarf dazu der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Urkunde (Rundfunkgenehmigung) erteilt. Ohne Genehmigung ist das Errichten und das Betreiben einer Rundfunkempfangsanlage, auch wenn es nur versuchsweise geschieht, strafbar.



Alle hören den Führer.

Für den Betrieb von Empfangsgeräten, die für sich allein ohne Antenne, Erdleitung oder Gegengewicht als Empfangsanlage verwendbar sind, ist die gleiche Genehmigung wie für gewöhnliche Empfangsanlagen erforderlich.

2. Die Gebühr für jede Genehmigung und jeden angefangenen Kalendermonat beträgt 2 *R.M.*

3. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an das zuständige Postamt zu richten. Sie können schriftlich, mündlich oder auch durch Fernsprecher gestellt werden; die schriftliche Form ist jedoch vorzuziehen. Die Postdienststellen verabfolgen für schriftliche Anträge unentgeltlich Formblätter und lassen diese auf Wunsch durch die Zusteller überbringen und abholen.

B. Funkseendeversuche

Die Errichtung und der Betrieb von Funkseendeanlagen — gleichgültig, ob sie gekauft, aus Baukästen zusammengesetzt oder selbst gebastelt sind, ob sie vollständig fertig sind oder ob einzelne ersetzbare Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder entfernt worden sind — ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost ist verboten und wird nach dem Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 mit Zuchthaus bestraft. Zu den genehmigungs-

pflichtigen Funkseudeanlagen gehören auch solche, bei denen eine Fernwirkung, d. h. eine Wirkung über den Aufstellungsraum hinaus, nicht eintritt. Für die Frage der Genehmigungspflicht ist ferner gleichgültig, welchem Zweck die Funkseudeanlage dient. Es fallen mithin auch Funkseudeanlagen zu Versuchen oder zur eigenen Belehrung unter die Bestimmungen. Schülern aller Lehranstalten werden Sendegenehmigungen nicht erteilt, es sei denn, daß ein Schüler oder Hochschüler die Sendeerlaubnis als Mitglied des deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienstes e. B. erwerben kann. Nach dem Gesetz gegen die Schwarzseuder ist auch der bloße Besitz oder das bloße Verwahren einer Funkseudeanlage ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost verboten. Bei Zuwiderhandlung ist auch hier die Strafe Zuchthaus. Der Besitz oder die Verwahrung einer Funkseudeanlage wird Schülern nicht genehmigt.

VI. Was man sonst noch von der Post wissen muß

1. Die **Postschalterstunden** an Werk-, Sonn- und Feiertagen ersieht man aus einem Aushang an der äußeren Eingangstür zum Schalterraum. Darin sind auch die Dienststellen und die Zeiten angegeben, zu denen außerhalb der Schalterstunden Postsendungen und Telegramme eingeliefert, Gespräche geführt, postlagernde Sendungen abgeholt und Schließfächer geleert werden können.

Die **Dienststellen größerer Postämter** (z. B. Auskunftsstelle, Rentenstelle, Zeitungsstelle usw.) und ihre Lage im Hause sind auf einem Schild am Haupteingang vermerkt. — Sind bei einem Postamt mehrere Schalter vorhanden, so werden die einzelnen Schalter ihrer Bestimmung entsprechend gekennzeichnet (z. B. Abgabe von Postwertzeichen, Annahme von Wertbriefen, Einzahlungen usw.).



Nur nicht so drängeln, jeder kommt dran!